

## Richtlinie für das Anmeldeverfahren sowie für die Platzvergabekriterien von Kinder- betreuungsplätzen in der Stadt Überlingen

### 1. Allgemeines

1.1 Frei werdende Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze in den freien, kirchlichen und städtischen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Kriterien an Eltern vergeben, deren Kinder das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreicht haben. Dies betrifft die folgenden Einrichtungen:

#### Kitas der kirchlichen und freien Träger:

- Kindergarten der Freien Waldorfschule Überlingen
- Evang. Bonhoeffer-Haus
- Kath. Kindertagesstätte St. Suso
- Montessori-Kinderhaus
- Kinderhaus „Storchennest“ Deisendorf
- Kleinkindertagesstätte Goldberg-Haus

#### Städtische Kinderhäuser:

- Burgberg
- St. Angelus
- Am Schättlisberg
- Nesselwang
- Lippertsreute
- Rosa-Wieland-Kinderhaus Nußdorf

Die Eltern bringen bei der Anmeldung ihrer Kinder mit ihrer Priorisierung der Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische und/oder religiöse Präferenz zum Ausdruck.

1.2 Beim Platzvergabeverfahren wird unterschieden

nach der Angebotsform:

- a) Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (bei einigen Einrichtungen ab sechs bzw. acht Monaten) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (U3 - Krippe),
- b) Aufnahmen von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (altersgemischte Gruppe),
- c) Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3 - Kindergarten),

d) Aufnahme von Schulkindern im Grundschulalter (Hort)

und ihrem Zeitpunkt:

Aufnahme von Kindern zu Beginn und während des Kindergartenjahres.

## **2. Rechtsanspruch**

Der Anspruch auf Förderung und damit auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ergibt sich durch § 24 SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch).

Es besteht kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung.

### **2.1 Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr**

Es besteht für Kinder zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII i.V.m § 3 Abs. 2 KiTaG. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

### **2.2 Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr**

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII i.V.m § 3 Abs. 1 KiTaG. Hierfür ist den Eltern ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung zu stellen. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege gefördert werden.

### **2.3 Geltendmachung des Rechtsanspruchs**

Gemäß § 3 Abs. 2a KiTaG, haben die erziehungsberechtigten Personen - im Regelfall - die Gemeinde für eine gewünschte Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im U3-Bereich, mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis zu setzen.

## **3. Ablauf im Rahmen des zentralen Anmeldeverfahrens**

### **3.1 Anmeldezeitraum**

In der Stadt Überlingen wird jährlich - derzeit April - eine zentrale Anmeldung für die Vergabe und Belegung der Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze für das folgende Kindergartenjahr durchgeführt.

Der Stichtag für den Anmeldeschluss, bis wann Eltern ihre Kinder für das folgende Kindergartenjahr (Beginn September) angemeldet haben müssen, wird jährlich auf der Homepage der Stadt Überlingen unter der Rubrik Kita-Anmeldung oder im örtlichen Mitteilungsplatt rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Anmeldung erfolgt online über das Elternportal „LITTLE BIRD“. Der Zugang hierzu ist auf der Homepage der Stadt Überlingen hinterlegt. Es können gleichzeitig bis zu drei Kindertageseinrichtungen nach einem Platz angefragt werden.

Eine dezentrale Anmeldung in den einzelnen Einrichtungen ist nicht mehr möglich.

Auch im laufenden Kindergartenjahr werden Anmeldungen über das LITTLE BIRD-Portal entgegengenommen.

Bitte beachten Sie, dass Kinder, die im LITTLE BIRD-System mit gewünschtem Aufnahmemonat Juni oder Juli angemeldet werden, automatisch für das darauffolgende Kindergartenjahr (Beginn im September) vorgemerkt werden.

Diese Kinder werden dann bei der Platzvergabe für das neue Kindergartenjahr berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch von dieser Regelung abgewichen werden.

Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des anzumeldenden Kindes möglich.

### 3.2 Notwendige Unterlagen

Die Anmeldeunterlagen und einzureichende Nachweise sind auf der Homepage der Stadt Überlingen zu finden und müssen für jedes Kind separat ausgefüllt werden. Nachweise wie Arbeitgeberbescheinigungen und Miet- bzw. notarielle beurkundete Kaufverträge sind von den Eltern unaufgefordert mit einer Frist von zwei Wochen an die zentrale E-Mail-Adresse [kita-anmeldung@ueberlingen.de](mailto:kita-anmeldung@ueberlingen.de) einzureichen.

Stellen sich entscheidungsrelevante Angaben der Eltern nachträglich als falsch heraus, können Platzzusagen zurückgenommen und bereits geschlossene Vereinbarungen/Betreuungsverträge storniert oder gekündigt werden.

### 3.3 Platzvergabe / Vergabeverfahren zum zentralen Stichtag

Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen gemäß den Richtlinien. Die Vergabe der Plätze richtet sich nach der Punktezahl, ggf. zusätzlich nach dem Alter des Kindes und der angegebenen Wunscheinrichtung. Bei gleicher Punktzahl haben ältere Kinder gegenüber jüngeren Kindern Vorrang. Ausnahme: Im Goldberg-Haus haben bei gleicher Punktzahl grundsätzlich die jüngeren Kinder Vorrang. Bei gleicher Punktzahl und gleichem Alter entscheidet das Los. Im Falle von Unklarheiten wird das Vorgehen in enger Abstimmung mit der Stadt Überlingen geklärt.

Erfolgt eine Platzabsage für eine Einrichtung, kann erneut eine Anfrage in einer anderen Einrichtung über das Elternportal vorgenommen werden. Die abgelehnte Vormerkung verschiebt sich auf die Warteliste der Einrichtung. Bei freien Platzkapazitäten werden dann die aktiven Vormerkungen und die Vormerkliste zur Vergabe herangezogen. Eine Veränderung des Aufnahmemonats hat keine Auswirkungen auf die Platzkapazität und führt zu einer erneuten Absage.

Nach einer Zusage durch die Einrichtungsleitung muss der angebotene Kita-Platz innerhalb von zwei Wochen über das Elternportal verbindlich bestätigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, wird der Platz anderweitig vergeben. Die Vertragsunterlagen etc. erhalten die Eltern von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung.

Plätze von Kindern, über deren Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach dieser Entscheidung vergeben werden.

#### **3.4 Vormerkliste**

Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden automatisch auf der Vormerkliste geführt. Die Vormerkliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren. Sobald ein Platz frei wird, werden die Plätze gemäß der Platzvergabekriterien neu vergeben und die Eltern des Kindes auf Platz 1 der Vormerkliste werden benachrichtigt.

#### **3.5 Wechsel von U3 nach Ü3**

Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in der sowohl der Krippen- als auch der Kindergartenbesuch möglich ist, wechseln – sofern ein Platz vorhanden ist – automatisch von der Krippen- in eine Kindergartengruppe derselben Einrichtung, wenn sie drei Jahre alt sind.

Hierfür ist keine Ü3-Vormerkung über das LITTLE BIRD Portal zu erstellen.

**Ausnahme:** Kinder, die das Rosa-Wieland-Kinderhaus in Nußdorf besuchen, müssen sich – sofern nicht genügend Ü3-Plätze für alle Krippenkinder vorhanden sind – für einen Ü3-Platz erneut im LITTLE BIRD-Portal bewerben. Die Kinder mit den meisten Punkten erhalten dann die Zusage für die vorhandenen Plätze im Rosa-Wieland-Kinderhaus.

Die Rückmeldung über die zur Verfügung stehenden Ü3-Plätze erfolgt rechtzeitig durch die Leitung an die Eltern.

Krippenkinder, die die Einrichtung bereits besucht haben, haben somit Vorrang gegenüber Kindern, die das Rosa-Wieland-Kinderhaus noch nicht besucht haben.

Kinder, die das Goldberg-Haus besuchen, müssen sich für einen Ü3-Platz im LITTLE BIRD-Portal neu bewerben.

### **4. Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres**

- Während des Kindergartenjahres erfolgen weitere Aufnahmen, wenn in der jeweiligen Kindertageseinrichtung die durch die Betriebserlaubnis genehmigte Gruppenstärke noch Belegungen zulässt.
- Die ggf. noch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres mit den auf der Vormerkliste vorhandenen Kindern belegt.
- Kinder, die neu nach Überlingen ziehen, können frühestens mit dem Nachweis des Zugangs (Mietvertrag oder notariell beurkundeter Kaufvertrag über eine Wohnung/ein Haus

auf Gemarkung Überlingen inkl. den Teilorten) in das Anmelde- und Platzvergabeverfahren aufgenommen werden.

- Für die Entscheidung der Vergabe ist die jeweilige Einrichtungsleitung nach Maßgabe dieser Kriterien zuständig.

## **5. Wechsel zwischen den Kindertageseinrichtungen**

Über das Elternportal von LITTLE BIRD haben Eltern die Möglichkeit, eine neue Vormerkung für eine Kindertageseinrichtung vorzunehmen und diese mit dem Hinweis "Wechselwunsch" zu kennzeichnen, indem sie das entsprechende Kästchen aktivieren.

## **6. Auswärtige Kinder**

### **6.1 städtische Einrichtungen**

In den Kindertageseinrichtungen in Überlingen werden auswärtige Kinder im Regelfall nur aufgenommen, wenn keine Überlinger Kinder mit alleinigem oder Hauptwohnsitz auf der Vormerkliste stehen. Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen in Überlingen gelten als Kinder mit Wohnsitz in Überlingen.

### **6.2 Freie/kirchliche Einrichtungen**

Die freien und kirchlichen Träger können auswärtige Kinder bis zu der im Betreibervertrag vereinbarten Quote aufnehmen, da diese im Regelfall von einer aktiven Mitarbeit der Eltern abhängig sind.

## **7. Verbleib von Kindern in den bisherigen Einrichtungen nach Wegzug aus Überlingen**

### **7.1 städtische Einrichtungen**

Kinder, die unterjährig aus Überlingen weziehen, haben keinen weiteren Rechtsanspruch auf den Verbleib in einer Kindertageseinrichtung in Überlingen. Die Erziehungsberechtigten müssen sich zeitnah um einen neuen Betreuungsplatz in der neuen Wohnortgemeinde bemühen. Die Einrichtung kann den Kitaplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen.

In Ausnahmefällen können weggezogene Kinder längstens bis zur Einschulung in der Kindertageseinrichtung bleiben.

Folgende Fälle gelten als Ausnahmen:

- Die Kündigung würde für die Familie nachweislich eine besondere soziale Härte bedeuten.
- Das Kind ist im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

## **7.2 Freie/kirchliche Einrichtungen**

Kinder, die im Laufe des Jahres aus Überlingen wegziehen, können im Rahmen der in den Betreiberverträgen festgelegten Quote für auswärtige Kinder weiterhin betreut werden. Wenn diese Quote überschritten wird, findet das unter Ziffer 7.1 beschriebene Verfahren Anwendung.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Vergabekriterien treten zum 01.01.2026 in Kraft; zeitgleich treten die Vergabekriterien vom 01.03.2022 außer Kraft.

Überlingen, den 11.12.2025

gez. Jan Zeitler  
Oberbürgermeister

## Punktesystem zu den Vergabekriterien für einen Betreuungsplatz

<b>Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz</b>		
<b>Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf gem. § 27 SGB VIII festgestellt wird und bescheinigt ist, werden bevorzugt in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen.</b>		
Ein/e Erziehungsberechtigte/r ist beschäftigt*/ Alleinerziehende/r ohne Beschäftigung	10 Punkte	
Beide Erziehungsberechtigten sind beschäftigt*	20 Punkte	
Ein/e Alleinerziehende/r ist beschäftigt*	20 Punkte	
<p>*Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Elternzeit mit anschließender Weiterbeschäftigung oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder Pflege von Angehörigen zu Hause ab Pflegegrad 3 oder bei der Agentur für Arbeit nachweislich arbeitsuchend gemeldet sind bzw. schriftlich erklären, dass sie sich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer vorbehaltlichen Zusage des Betreuungsplatzes bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden und die Arbeitsuchendmeldung innerhalb dieser Frist vorlegen, um auf dem Arbeitsmarkt zu Verfügung zu stehen.</p>		
<b>Beschäftigungsumfang**</b>		
geringfügig (8 - 15 Stunden/Woche)	2 Punkte	** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der Beschäftigungsumfang des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend.
Halbtags (16 - 27 Stunden/Woche)	4 Punkte	
Ganztags (ab 28 Stunden/Woche)	6 Punkte	
<b>Familiäre Situation</b>		
Teilortszugehörigkeit	5 Punkte	Kinder, die im zugehörigen Einzugsgebiet wohnen. Es handelt sich dabei um folgende Kindertageseinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderhaus Storchennest Deisendorf</li> <li>• Rosa-Wieland-Kinderhaus Nußdorf</li> <li>• Kinderhaus Lippertsreute (umfasst die Teileorte Lippertsreute, Bamberg, Ernatsreute)</li> <li>• Kinderhaus Nesselwang (umfasst die Teileorte Bonndorf, Nesselwang, Hödingen)</li> </ul>
Kinder im Vorschulalter	5 Punkte	Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden
Kind, schon zuvor in einer Überlinger Betreuungseinrichtung oder Tagespflege betreut	2 Punkte	

Geschwisterkind/er wird/werden bereits in derselben Einrichtung betreut	5 Punkte	
Kinder mit einem oder mehreren jüngeren Geschwisterkindern ohne Betreuungsplatz	2 Punkte	
Kinder von fest angestellten Mitarbeiter/innen des Trägers	5 Punkte	Kinder, deren Erziehungsberechtigte/r als Personal, das zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs notwendig ist, beim Träger fest angestellt ist
Sozialer Härtefall/ Familiäre Begebenheiten	3 Punkte	Ein sozialer Härtefall bezeichnet eine Situation, in der eine Person oder Familie aufgrund sozialer, familiärer, beruflicher und gesundheitlicher Umstände in eine besonders schwierige Lage gerät, die über das übliche Maß an Belastung hinausgeht.

Weitere trägerspezifische Vergabekriterien für die freien und kirchlichen Träger können diese Regelungen für deren Einrichtung ergänzen. Diese Kriterien dürfen nicht höher gewichtet werden als jene unter „Familiäre Situation“ (insgesamt max. 5 Punkte).